

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 16.10.2025** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Rathaus - Dachsanierung Aufhebung "Sperrvermerk" und mögliche Varianten; 2. Lesung
3. Grundsteuerreform; Überprüfung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2025 zur Realisierung der Aufkommensneutralität
4. Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn - Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027 und zusätzliche Satzungsanpassungen; Zweite Lesung
5. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2025; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.09.2025 gemäß § 28 GemHVO
6. Digitalisierung der Ratsarbeit
7. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 07.10.2025

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

02.10.2025

AZ: 0104/10; 7025/13 (AK)

Sitzungsvorlage

Rathaus - Dachsanierung Aufhebung "Sperrvermerk" und mögliche Varianten; 2. Lesung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	09.10.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		16.10.2025	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		30.10.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 25. September 2025 wurde unter Tagesordnungspunkt 1154 das Thema „Rathaus – Dachsanierung, mögliche Varianten und Aufhebung des Sperrvermerks“ aufgegriffen. Ziel der Sitzung war es, noch bestehende offene Fragen zu klären sowie den Sachverhalt in zweiter Lesung abschließend zu beraten und den bestehenden Sperrvermerk aufzuheben. Die Stadtverordneten wurden gebeten, auf Grundlage der vorliegenden Informationen eine sachgerechte Bewertung vorzunehmen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Ziel war es, eine tragfähige Lösung zu finden, die sowohl den baulichen Erfordernissen als auch den finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen gerecht wird.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen insbesondere folgende Fragestellungen:

1. Sind die Sanierungskosten je nach Ausführung Aufwand oder Investitionen (z. B. energetische Sanierung)? Hier sollte bei der Kommunalaufsicht nachgefragt werden.
2. Kann für den Schadensfall die Gebäudeversicherung herangezogen werden?
3. Gibt es finanzielle Förderungen durch Landes- oder/ und Bundeszuschüsse?
4. Für alle drei Varianten sollte aus den Kostenschätzungen eine Kostenberechnung erfolgen.
5. Welche Versorgungseinrichtungen gibt es und müsste ggfls. verlegt werden?
6. Sind noch bestehende Urheberrechte zu berücksichtigen?

Zu Punkt 1:

Beurteilung von Herstellungskosten im Zusammenhang mit Dachsanierungsmaßnahmen

Herstellungskosten entstehen unter anderem dann, wenn im Rahmen baulicher Maßnahmen eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes erfolgt. Eine solche Erweiterung liegt insbesondere dann vor, wenn die nutzbare Fläche des Gebäudes vergrößert wird. In diesen Fällen sind die aufgewendeten Kosten nicht als laufender Aufwand, sondern als Herstellungskosten zu qualifizieren, da sie zu einer substantiellen Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes führen.

Grundsätzlich ist eine Dachsanierung jedoch als Erhaltungsaufwand zu bewerten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahme lediglich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

dient und keine über die ursprüngliche Nutzung hinausgehende Verbesserung bewirkt wird. Die Kosten für eine solche Sanierung sind demnach unabhängig von der gewählten Ausführungsvariante regelmäßig als Aufwand zu behandeln.

Eine abweichende Beurteilung kann jedoch dann erfolgen, wenn durch die Sanierungsmaßnahme eine zusätzliche nutzbare Fläche geschaffen wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein bestehendes Flachdach durch ein Walmdach ersetzt wird und dadurch erstmals ein ausbaufähiger Dachraum entsteht. In einem solchen Fall liegt eine Erweiterung des Gebäudes vor, da die Nutzfläche über den ursprünglichen Zustand hinaus vergrößert wird. Die hierdurch entstehenden Kosten sind demnach als Herstellungskosten zu erfassen.

Ergänzend dazu liegt folgende Stellungnahme des Revisionsamts vor: „Guten Morgen Herr Jung, ich glaube, wir hatten zu Ihrer damaligen Nachfrage telefoniert und Sie finden daher vielleicht keine Antwort in der Akte. Herstellungskosten fallen u.a. dann an, wenn eine Erweiterung vorliegt, z.B. wenn die nutzbare Fläche vergrößert wird. Die Dachsanierung ist u.E. grundsätzlich als Aufwand anzusehen. Sollte durch den Austausch des Flachdachs mit einem Walmdach allerdings eine zusätzliche nutzbare Fläche geschaffen werden, da erstmals ausbaufähiger Dachraum geschaffen wird, so kann der Aufwand als Herstellungskosten angesetzt werden. Ich meine mich zu erinnern, dass Sie damals die Schaffung neuer nutzbarer Fläche verneint hätten, mag mich aber auch täuschen. Ich hoffe, die Antwort hilft Ihnen weiter.“

Diese Stellungnahme bestätigt die grundsätzliche Einordnung der Dachsanierung als Aufwand, weist jedoch auf die Möglichkeit einer abweichenden Bewertung hin, **sofern durch die Maßnahme eine neue nutzbare Fläche entsteht.**

Zu Punkt 2:

Bewertung der Schadenssituation und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Reparatur- bzw. Sanierungsmaßnahmen, die auf einen längerfristig bestehenden Investitionsstau zurückzuführen sind. Ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht daher nicht, da die Ursachen der Schäden nicht auf ein plötzliches, unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen sind, sondern auf bereits seit längerer Zeit bekannte Mängel.

Spätestens seit dem Jahr 2011 ist dokumentiert, dass die Abdichtung des Flachdaches fehlerhaft ausgeführt wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätte eine vollständige Sanierung erfolgen müssen, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Dachkonstruktion sicherzustellen. Der mangelhafte Zustand wurde seither nicht behoben, sodass sich die Schäden kontinuierlich ausgeweitet haben.

Die bauliche Substanz der Immobilie ist durch die fortschreitende Durchfeuchtung und die damit verbundenen Beeinträchtigungen erheblich belastet. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Folgeschäden kommt, etwa durch eindringende Feuchtigkeit in angrenzende Bauteile, Schimmelbildung oder Beeinträchtigungen der Statik. **Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, zeitnah eine umfassende Lösung umzusetzen, um die bestehende Schadenssituation zu beheben und weiteren Schaden von der Immobilie abzuwenden.** Die zuletzt durchgeführten größeren Maßnahmen konnten die grundlegende Problematik nicht lösen und stellen lediglich punktuelle Eingriffe dar, die keine nachhaltige Verbesserung bewirken.

Zu Punkt 3:

Bewertung Fördermöglichkeiten

Im Rahmen einer ersten Kontaktaufnahme mit der LandesEnergieAgentur (LEA) Hessen wurden bereits grundlegende Informationen zu möglichen Förderprogrammen eingeholt. Die LandesEnergieAgentur (LEA) Hessen bietet eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten zur Unterstützung energieeffizienter Maßnahmen und nachhaltiger Projekte. Die Höhe der Förderung variiert je nach Programm und individueller Ausführung und kann zwischen 40 % und 90 % der förderfähigen Kosten betragen.

Die konkreten Förderkonditionen hängen unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- **Art der Maßnahme:** Ob es sich um eine energetische Sanierung, den Einsatz erneuerbarer Energien, die Optimierung bestehender Anlagen oder um Beratungsleistungen handelt.
- **Gebäudetyp und Nutzung:** Private Wohngebäude, öffentliche Einrichtungen oder gewerbliche Immobilien können unterschiedlich gefördert werden.
- **Technische Ausführung und Effizienzstandard:** Höhere Effizienzstandards oder besonders innovative Technologien können zu einer höheren Förderquote führen.
- **Zielgruppe:** Je nach Antragsteller – Privatpersonen, Kommunen oder Unternehmen – stehen unterschiedliche Programme zur Verfügung.

Die LEA Hessen stellt auf ihrer Website detaillierte Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen bereit, einschließlich Voraussetzungen, Antragsverfahren und Fristen. Eine individuelle Beratung wird empfohlen, um die passende Förderung für das jeweilige Vorhaben zu identifizieren und optimal zu nutzen.

Zu Punkt 4:

Grundlagen der Kostenberechnung im Rahmen von Bauvorhaben

Die Erstellung von Kostenberechnungen erfolgt spätestens im Zuge der Ausführungsplanung sowie im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln. Zu diesem Zeitpunkt liegt in der Regel eine konkrete Ausführungsvariante vor, auf deren Grundlage die Kosten detailliert ermittelt werden. Es ist nicht vorgesehen, für sämtliche denkbaren Varianten separate Kostenberechnungen anzufertigen, da dies den Planungs- und Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen würde und über die Anforderungen der förderrechtlichen und bautechnischen Verfahren hinausginge.

Die Ermittlung und Festlegung der Kosten erfolgt grundsätzlich auf Basis der BKI-Baukosten (Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern). Diese dienen als standardisierte und praxisorientierte Grundlage für die Kalkulation von Baukosten und ermöglichen eine nachvollziehbare und vergleichbare Bewertung der geplanten Maßnahmen. Die Anwendung der BKI-Daten gewährleistet eine sachgerechte und transparente Kostenplanung, die sowohl den Anforderungen der Fördermittelgeber als auch den baurechtlichen Vorgaben entspricht.

Zu Punkt 5:

Ablehnung des Wohnungsbauvorhabens aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Auf dem Rathausdach sowie auf dem Dach des Bürgersaals ist ein Wohnungsbau aus statischen Gründen und aufgrund der vorhandenen Überbauten nicht möglich. Es käme lediglich der mittlere Trakt in Betracht, jedoch würde dessen Bebauung sämtliche Zuwegungen zu bestehenden Anlagen blockieren und somit die Funktionalität des Gesamtkomplexes erheblich einschränken.

Der Antrag auf Durchführung eines Wohnungsbauvorhabens wurde nach Prüfung aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Die geschätzten Gesamtkosten überschreiten die verfügbaren finanziellen Mittel und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Für das vorliegende Vorhaben schätzt die Verwaltung die Gesamtkosten auf rund 1 Mio. Euro. Diese Kosten-schätzung basiert auf der derzeitigen Planung und umfasst die wesentlichen Bausteine des Projekts. Dazu zählen insbesondere:

- die Installation eines Aufzugs zur Sicherstellung der Barrierefreiheit,
- die Errichtung einer Fluchttreppe gemäß den geltenden Sicherheitsvorgaben,
- die statische Ertüchtigung bzw. Anpassung der baulichen Struktur,
- die Erschließung des Grundstücks bzw. Gebäudes im Sinne der technischen und infrastrukturellen Anbindung,
- sowie der eigentliche Wohnungsbau.

Die genannten Kostenpositionen bilden die Grundlage für die weitere Ausführungsplanung und dienen als Orientierung für die Beantragung entsprechender Fördermittel. Eine präzisierte Kostenaufstellung erfolgt im Rahmen der vertieften Planung, sobald die Ausführungsvariante final festgelegt ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage sowie der Priorisierung anderer Maßnahmen ist eine Umsetzung des Vorhabens nicht vertretbar.

Infolge dieser Entscheidung entfällt eine weiterführende Betrachtung oder Planung des Projekts. Es erfolgt keine vertiefte Ausarbeitung oder Bewertung alternativer Ausführungsvarianten, da die grundsätzliche Realisierbarkeit unter den gegebenen Voraussetzungen nicht gegeben ist.

Zu Punkt 6:

Urheberrechtliche Bewertung einer Flachdachsanierung

Nach den geltenden Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes (§ 64 UrhG) erlischt das Urheberrecht grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Innerhalb dieses Zeitraums genießen Werke, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, urheberrechtlichen Schutz. Nach Ablauf dieser Frist gehen die betreffenden Werke in die Gemeinfreiheit über und können grundsätzlich ohne urheberrechtliche Einschränkungen genutzt oder verändert werden.

Im Fall einer Flachdachsanierung ist in der Regel nicht von einem urheberrechtlich geschützten Werk auszugehen. Solche Maßnahmen stellen typischerweise keine schöpferische Leistung im Sinne des Urheberrechts dar, sondern sind als handwerkliche Tätigkeiten zu klassifizieren. Ziel einer Sanierung ist in der Regel die Wiederherstellung eines bereits bestehenden baulichen Zustands, nicht jedoch die Schaffung eines neuen, originellen Werkes mit individueller gestalterischer Prägung. Daher unterliegt eine bloße Flachdachsanierung in der Regel nicht dem Schutz des Urheberrechts. Ausnahmen könnten allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn die Maßnahme mit einer gestalterisch besonders herausragenden architektonischen Leistung verbunden ist, die über das übliche Maß handwerklicher Ausführung hinausgeht und eine eigenständige schöpferische Höhe erreicht. Solche Fälle sind jedoch im Bereich der Dachsanierung erfahrungsgemäß selten.

Vor diesem Hintergrund spielte das Urheberrecht bei der Flachdachsanierung im Jahr 2000/2001 keine Rolle. Die durchgeführten Maßnahmen dienten ausschließlich der baulichen Instandsetzung und Wiederherstellung und beinhalteten keine gestalterischen Eingriffe, die eine urheberrechtlich relevante Schöpfungshöhe erreicht hätten.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Sperrvermerk im Haushalt unter KS 01010104/ SK 6161000 für die Planungskosten Dachsanierungskonzept Variante 1 „Flachdachsanierung“ Rathaus und Bürgersaal in Höhe von 60.000 € aufzuheben.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Sperrvermerk im Haushalt unter KS 01010104/ SK 6161000 für die Planungskosten Dachsanierungskonzept Variante 1 „Flachdachsanierung“ Rathaus und Bürgersaal in Höhe von 60.000 € wird aufgehoben.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

18.09.2025

AZ: 9410 (KJ)

Sitzungsvorlage

Grundsteuerreform; Überprüfung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2025 zur Realisierung der Aufkommensneutralität

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	25.09.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		16.10.2025	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		30.10.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Am 06.11.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung die neuen Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2025 auf Grundlage der Berechnungen der Finanzverwaltung neu festgesetzt. Dies war notwendig, da es durch die Grundsteuerreform zu einer Neubewertung von allen Grundstücken kam. Ziel der neu berechneten Hebesätze war die sogenannte Aufkommensneutralität. Dies bedeutet, dass die Kommune selbst keinen Mehr- oder Minderertrag durch die neuen Hebesätze aufgrund der neuen Grundstückbewertungen generieren sollte. Grundlage hierfür waren die Erträge aus dem Jahr 2024.

Die neuen Hebesätze, welche zum 01.01.2025 gültig waren lauten:

Grundsteuer A	=	685 v.H.
Grundsteuer B	=	600 v.H.

Beim Beschluss der neuen Hebesätze wurde zudem eine Überprüfung der Erträge aus der Grundsteuer beschlossen. Diese soll sicherstellen, dass die geplante Aufkommensneutralität auch realisiert wird.

Nun wurden die Grundsteuererträge des Jahres 2025 (Stand 18.09.2025) mit denen des Jahres 2024 verglichen und es kommt zu folgendem Ergebnis:

Grundsteuer A

Ertrag 2024	=	29.892,80 €	
Ertrag 2025	=	29.042,79 €	
Differenz	=	- 850,01 €	= - 2,84 %

Grundsteuer B

Ertrag 2024	=	856.171,59 €	
Ertrag 2025	=	853.828,49 €	
Differenz	=	- 2.343,10 €	= - 0,27 %

Somit verringerten sich die Erträge bei der Grundsteuer A um 2,84 % und bei der Grundsteuer B um 0,27 %. Durch die vielen Neubewertungen, Aktualisierungen der Grundstücksdaten und Änderungen in der Zuordnung der Grundstücke können diese geringen Änderungen in den Erträgen als hinnehmbar gewertet werden.

Also wurde die geplante Aufkommensneutralität durch die neuen Hebesätze vom 06.11.2024 realisiert.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den Haupt-; Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Kenntnis über die Infos zur Grundsteuerreform und damit verbundenen Aufkommensneutralität für die Erträge der Stadt Hirschhorn zu bestätigen. Es sind keine weiteren steuernden Maßnahmen notwendig.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Kenntnis über die Infos zur Grundsteuerreform und damit verbundenen Aufkommensneutralität für die Erträge der Stadt Hirschhorn wird bestätigt. Es sind keine weiteren steuernden Maßnahmen notwendig.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

06.10.2025

AZ: 6210/01 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn - Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027 und zusätzliche Satzungsanpassungen; Zweite Lesung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	09.10.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		16.10.2025	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		30.10.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Die Sitzungsvorlage Nr. 2025/107 vom 01.08.2025, welche in der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2025 beraten werden sollte, wurde in dieser Sitzung von der Verwaltung zurückgezogen, da noch weiterer Klärungsbedarf bestand. Die genannte Sitzungsvorlage und die dazugehörige Gebührenkalkulation werden als bekannt vorausgesetzt.

Der Klärungsbedarf, welcher noch offen war, bezog sich vor allem auf den dritten Teil der genannten Vorlage, die Probleme bei der Gewerbemüllbefreiung. Die restlichen Punkte der Sitzungsvorlage, vor allem die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027 in Verbindung mit den neuen Gebührensätzen haben zu keinen Nachfragen geführt. Somit wird in dieser Vorlage nochmals genauer auf die Thematik Gebührenmüllbefreiung eingegangen.

Nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), wird bei der Erteilung einer Befreiung von der Abfallgebühr nach § 11 Abs. 1 und 3 der Abfallsatzung eine Pauschalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe 60,00 € jährlich erhoben.

Ein paar wenige Gewerbetreibende in Hirschhorn entsorgen ihren Müll jedoch selbst, bzw. lassen diesen durch einen Dritten entsorgen. Somit entstehen hier keine Kosten für den Gebührenzahler oder die Stadt.

Obwohl keine Kosten für den Gebührenzahler oder die Stadt Hirschhorn anfallen, muss trotz dieser Fremdentsorgung mindestens die jährliche Müllbefreiungsgebühr in Höhe von 60,00 € erhoben werden, da dies so in der aktuellen Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) geregelt ist.

Auch der Fall, dass überhaupt kein Müll entsteht ist möglich und nicht in der Abfallsatzung geregelt.

Diese Problematiken stoßen bei den Betroffenen auf großes Unverständnis.

Aktuell (Stand 30.09.2025) zahlen 162 der insgesamt 250 gemeldeten Gewerbe die Gewerbemüllpauschale in Höhe von 60,00 €. Dies entspricht jährlichen Gebühren in Höhe von 9.720,00 €, was rund 1,44 % der Gesamtkosten der gebührenrelevanten Gesamtkosten in Höhe von 673.636,35 € ausmacht.

Nach Rückmeldungen vom Gebührenkalkulationsbüro Eckermann & Krauß, wird zu diesen Problemfällen wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist klarzustellen, dass es Gewerbetreibenden freigestellt ist, "Abfälle zur Verwertung" (z.B. Papier, Kartonagen, Kunststoffe, Metalle und andere verwertbare Stoffe) anderweitig entsorgen zu lassen; für diese besteht keine Überlassungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG); die ordnungsmäßige Verwertung durch Dritte muss nachgewiesen werden können (Dokumentationspflicht nach der Gewerbeabfallverordnung). Dies gilt jedoch nicht für sogenannte "Abfälle zur Beseitigung" (Restabfall, für den keine anderweitige Verwertung möglich ist). Für diese bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang mit Überlassungspflicht an das kommunale System grundsätzlich bestehen.

Bei Grundstücken, die sowohl gewerblich als auch privat genutzt werden, wird dem Umstand, dass dann mehr Abfälle anfallen (private + gewerbliche), in der Regel nicht über einen zweiten Behälter und eine zweite/zusätzliche Gebühr, sondern über ein höheres Mindestvolumen Rechnung getragen. Mit dem höheren Mindestvolumen wird dann auch eine entsprechend höhere Gebühr für den größeren Abfallbehälter erhoben, da die meisten Kommunen das Behältervolumen als Gebührenmaßstab haben.

In Hirschhorn ist allerdings die Größe des Behälters nicht maßgebend für die Gebühr, sondern lediglich die Personenzahl im Haushalt (bei privater Nutzung); nur bei Gewerbetreibenden wird die Gebühr hingegen nach dem Behältervolumen bemessen. Wird allerdings kein zweiter (gewerblicher) Behälter benötigt, spielt nach dem Gebührenmaßstab der Stadt Hirschhorn die Größe des vorhandenen (privaten) Behälters bei der Gebührenbemessung keine Rolle, so dass das Prinzip eines höheren Mindestbehältervolumens in Hirschhorn nicht angewendet werden kann bzw. in der Gebühr nicht angemessen zum Ausdruck kommen würde.

Um dem höheren Abfallaufkommen durch den zusätzlichen Gewerbebetrieb gerecht zu werden, erhebt die Stadt Hirschhorn eine Pauschale von 60 EUR pro Jahr, die dann zusätzlich zur (privaten) Personengebühr erhoben wird.

§7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung besagt: „Erzeuger und Besitzer **haben** für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, **mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.**“

Ganz bedingungslos wird diese Regelung jedoch in der Literatur nicht gesehen: „Nach gesetztes- und europarechtskonformer Auslegung enthält § 7 Abs. 2 GewAbfV die widerlegbare Vermutung, dass bei Gewerbetreibenden Abfall zur Beseitigung anfällt. Wird nachgewiesen, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, besteht keine Verpflichtung zur Entgegennahme der Pflichtrestmülltonne ...“ (Brüning in Driehaus: Kommunalabgabenrecht, Rn. 294b zu § 6).

Eine begründbare Ausnahme wird es allerdings nur auf Antrag und gegen einen Nachweis geben, sofern es entweder durch eine fehlende Tätigkeit und einen fehlenden Produktions-/Leistungsvorgang auf der Hand liegt, dass hier gar keine Abfälle zur Beseitigung anfallen können oder es hinreichend nachgewiesen werden kann, dass solche Abfälle nicht anfallen können.

Es genügt allerdings beispielsweise schon, dass gebrauchtes Backpapier (Bäckerei) oder abgenutzte/nicht mehr reinigbare Putzlappen **gelegentlich zur Beseitigung anfallen, um den Anfall von Abfällen zur Beseitigung zu belegen**. Einige hessische Kommunen haben die Möglichkeit einer Ausnahme genehmigung in ihre Satzung mit aufgenommen (z.B. Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder, Stadt Friedberg, Wöllstadt/Wetterau).

Möglich wäre daher eine Ergänzung des § 3 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wie folgt:

„Bei Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung ist eine Pauschalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe von 60,00 € im Jahr zu zahlen. **Können Gewerbetreibende auf Antrag die Vermutung substantiiert widerlegen, dass bei dem Gewerbebetrieb Abfälle zur Beseitigung anfallen, entfällt die jährliche Gebühr.**“

Der Antrag bzw. der Nachweis der Gewerbetreibenden, dass kein Müll anfällt bzw. dieser komplett über einen Dritten entsorgt wird, ist an keine strenge Form gebunden. Hier müsste die Verwaltung ein Formular entwickeln, in welchem Punkte abgefragt werden (z.B. "Sind Mitarbeitende an der Betriebsstätte tätig?", "Womit werden die Räume/Anlagen gereinigt und auf welche Wege die Reinigungstücher/Lappen entsorgt?"), anhand deren Angaben die Lage beurteilt werden kann, ob Abfälle tatsächlich nicht anfallen (können). Zu empfehlen ist eine generelle Befristung der Genehmigung der Befreiung z.B. auf 5 Jahre, damit eine automatische Wiedervorlage stattfindet. Außerdem wäre im Formular darauf hinzuweisen, dass sich ergebende Veränderungen unverzüglich mitzuteilen sind.

Um die Prüfungsarbeiten für einen solchen Antrag zu refinanzieren wird vorgeschlagen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu erheben. Dies entspricht ungefähr etwa 20 Minuten einer Verwaltungskraft im gehobenen Dienst inkl. Arbeitsplatzkosten (vergl. Staatsanzeiger für das Land Hessen – 19.05.2025). Diese Gebühr würde dann bei jeder erneuten Prüfung erhoben werden. Hierzu könnte der neue Passus in § 3 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Hirschhorn noch weiter ergänzt werden:

"Bei Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung ist eine Pauschalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe von 60,00 € im Jahr zu zahlen. Können Gewerbetreibende auf Antrag die Vermutung substantiiert widerlegen, dass bei dem Gewerbebetrieb Abfälle zur Beseitigung anfallen, entfällt die jährliche Gebühr. Für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pauschalgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.“

Nun bestehen abschließend drei Alternativen für die 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar):

1. Alternative: Anpassung der Gebührenkalkulation gemäß der Gebührenkalkulation 2026/2027 inkl. Anpassung der Gebührensatzung für das Thema Haupt- und Nebenwohnsitz. (Anlage 1)
2. Alternative: Anpassung der Gebührenkalkulation gemäß der Gebührenkalkulation 2026/2027 inkl. Anpassung der Gebührensatzung für das Thema Haupt- und Nebenwohnsitz und Befreiung von der Gewerbemüllpauschale. (Anlage 2)
3. Alternative: Anpassung der Gebührenkalkulation gemäß der Gebührenkalkulation 2026/2027 inkl. Anpassung der Gebührensatzung für das Thema Haupt- und Nebenwohnsitz und Befreiung von der Gewerbemüllpauschale + Verwaltungsgebühr (Anlage 3).

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) gemäß der Alternative Nr. **3** zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird gemäß der Alternative Nr. **3** beschlossen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56 in Verbindung mit

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HakrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 12.12.2008 (Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

Artikel I

§ 3 Abs. 1, Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat beträgt 180,96 € im Jahr

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beträgt 45,24 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Bei Geburt beginnt die Gebührenpflicht zum Beginn des Folgemonats. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres entsteht die Gebührenpflicht des erhöhten Gebührensatzes zum Beginn des Folgemonats.

Sofern die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 für ein Objekt aufgrund zugeteilter Sammelgefäße bereits entstanden ist, der/die Gebührenpflichtige/n nach § 2 Abs. 1 aber noch nicht beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn gemeldet ist/sind, wird bis zum Zeitpunkt der Anmeldung die Gebühr für eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhoben. Sind Gebührenpflichtige nach § 2 Abs. 1 sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz an unterschiedlichen Adressen in Hirschhorn (Neckar) gemeldet, werden sie jeweils nur an ihrem Hauptwohnsitz als Personen im Sinne der Sätze 2 bis 4 gewertet

(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:

Für den	80 l – Behälter	395,04 € im Jahr,
für den	120 l – Behälter	592,56 € im Jahr,
für den	240 l – Behälter	1.185,24 € im Jahr,
für den	770 l – Behälter	3.802,68 € im Jahr und
für den	1.100 l – Behälter	5.432,52 € im Jahr.



Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar),

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister



Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur **Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56 in Verbindung mit

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HakrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 12.12.2008 (Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

Artikel I

§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat beträgt 180,96 € im Jahr

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beträgt 45,24 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Bei Geburt beginnt die Gebührenpflicht zum Beginn des Folgemonats. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres entsteht die Gebührenpflicht des erhöhten Gebührensatzes zum Beginn des Folgemonats.

Sofern die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 für ein Objekt aufgrund zugeteilter Sammelgefäße bereits entstanden ist, der/die Gebührenpflichtige/n nach § 2 Abs. 1 aber noch nicht beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn gemeldet ist/sind, wird bis zum Zeitpunkt der Anmeldung die Gebühr für eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhoben. Sind Gebührenpflichtige nach § 2 Abs. 1 sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz an unterschiedlichen Adressen in Hirschhorn (Neckar) gemeldet, werden sie jeweils nur an ihrem Hauptwohnsitz als Personen im Sinne der Sätze 2 bis 4 gewertet

(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:

Für den	80 l – Behälter	395,04 € im Jahr,
für den	120 l – Behälter	592,56 € im Jahr,
für den	240 l – Behälter	1.185,24 € im Jahr,
für den	770 l – Behälter	3.802,68 € im Jahr und
für den	1.100 l – Behälter	5.432,52 € im Jahr.

(3) Bei Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung ist eine Pau-



schalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe von 60,00 € im Jahr zu zahlen. Können Gewerbetreibende auf Antrag die Vermutung substantiiert widerlegen, dass bei dem Gewerbebetrieb Abfälle zur Beseitigung anfallen, entfällt die jährliche Gebühr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar),

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister



Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur **Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56 in Verbindung mit

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HakrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 12.12.2008 (Hirschhomer Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

Artikel I

§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat beträgt 180,96 € im Jahr

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beträgt 45,24 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Bei Geburt beginnt die Gebührenpflicht zum Beginn des Folgemonats. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres entsteht die Gebührenpflicht des erhöhten Gebührensatzes zum Beginn des Folgemonats.

Sofern die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 für ein Objekt aufgrund zugeteilter Sammelgefäße bereits entstanden ist, der/die Gebührenpflichtige/n nach § 2 Abs. 1 aber noch nicht beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn gemeldet ist/sind, wird bis zum Zeitpunkt der Anmeldung die Gebühr für eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhoben. Sind Gebührenpflichtige nach § 2 Abs. 1 sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz an unterschiedlichen Adressen in Hirschhorn (Neckar) gemeldet, werden sie jeweils nur an ihrem Hauptwohnsitz als Personen im Sinne der Sätze 2 bis 4 gewertet

(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:

Für den	80 l – Behälter	395,04 € im Jahr,
für den	120 l – Behälter	592,56 € im Jahr,
für den	240 l – Behälter	1.185,24 € im Jahr,
für den	770 l – Behälter	3.802,68 € im Jahr und
für den	1.100 l – Behälter	5.432,52 € im Jahr.

(3) Bei Erteilung der Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung ist eine Pau-



schalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe von 60,00 € im Jahr zu zahlen. Können Gewerbetreibende auf Antrag die Vermutung substantiiert widerlegen, dass bei dem Gewerbebetrieb Abfälle zur Beseitigung anfallen, entfällt die jährliche Gebühr. Für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pauschalgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar),

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

01.10.2025

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2025; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.09.2025 gemäß § 28 GemHVO

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	9.	09.10.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		16.10.2025	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		30.10.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung jedoch mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Bei der Stadt Hirschhorn sind dies die Berichte zum 30.05. und 30.09.

Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese im laufenden Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wurde am 25.03.2025 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Haushaltsgenehmigung wurde am 07.07.2025 durch die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße erteilt.

Der erste Haushaltsbericht des Jahres 2025 wurde zum 02.06.2025 erstellt und im Magistrat am 12.06.2025, im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss am 10.07.2025 und in der Stadtverordnetenversammlung am 24.07.2025 beraten.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2025 hat die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“. Dies bedeutet, dass die Finanzlage der Stadt als angespannt bewertet wird. Auch deshalb ist eine Überwachung des Vollzuges des Haushaltsplanes sehr wichtig.

Dieser gesetzlichen Anforderung folgend wird nun der zweite Haushaltsbericht für das Jahr 2025 mit Stichtag 30.09.2025 mit folgenden Plan-Ist-Vergleichen vorgelegt:

- Ergebnishaushalt mit allen Sachkonten inkl. einer Hochrechnung des Haushaltsergebnisses zum 31.12.2025
- Verschiedene Teilergebnishaushalte mit ausgewählten Sachkonten
- Stand der Investitionen

Eine Liste mit Erläuterungen zu ersichtlichen Differenzen zwischen Ansatz und Ergebnis wurde erstellt. Weitere Erläuterungen zu den Plan-Ist-Vergleichszahlen können mündlich in den Sitzungen gegeben werden.

Aufgrund einer Änderung der GemHVO ist eine Hochrechnung des voraussichtlichen Haushaltsergebnisses zum 31.12. den Berichten beizufügen. Hierdurch soll eine mögliche Gefährdung des geplanten Haushaltsergebnisses frühzeitig erkannt werden, um dann Maßnahmen zu ergreifen, welche das geplante Haushaltsergebnis wieder möglich machen.

Diese Hochrechnung wurde bei der Erläuterungstabelle zum Gesamtergebnishaushalt als extra Spalte eingefügt.

Globale Herabsetzung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Zuge der Haushaltsverabschiedung in der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2025 wurde auf Grundlage eines Antrages der CDU-Fraktion beschlossen, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 20% gekürzt werden sollen. Diese Kürzungen erfolgen unter Ausschluss der Aufwendungen der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Friedhofs- und Bestattungswesen) und der unabwendbaren Aufwendungen für den Bereich Stadtwald (da diese durch den Waldwirtschaftsplan festgelegt wurden), für Strom und für Gas. Diese Einsparungen bzw. Kürzungen finden auch in den Jahren der Finanzplanung Anwendung.

Die Kürzungen wurden bei den Teilhaushalten 1 bis 6 und 10 anteilig nach dem jeweiligen Budget bei der jeweils ersten Kostenstelle des Budgets unter dem Sachkonto Nr. 604 0000 „Globale Einsparung EGC 13 (Aufw. für S.u.D.) ab HH 25“ eingeplant.

Der Teilhaushalt 12 wurde bei der Einplanung der Kürzungen zusätzlich ausgenommen, da die dortigen Aufwendungen nicht bzw. kaum beeinflussbar sind.

Insgesamt wurden so im Jahr 2025 die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 434.710 € gekürzt.

Zum Stand des Haushaltsberichtes vom 30.09.2025 kann mitgeteilt werden, dass die geplanten Einsparungen bisher umgesetzt wurden.

Anmerkung zu den bereits getätigten Investitionen

Die verfügbaren Mittel zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres werden getrennt nach Mitteln des Jahres 2025 (Spalten: Ansatz, Gebucht, Verfügbar) und Mitteln aus Vorjahren (Spalten HH-Rest, Gebucht HH-Rest, Verfügbarer HH-Rest) aufgeführt.

In der Spalte „gebucht“ erkennt man, welche Investitionen mit geplanten Mitteln des Jahres 2025 finanziert wurden. In der Spalte „Gebucht HH-Rest“ erkennt man, welche Investitionen mit Mitteln der Vorjahre finanziert wurden.

Sollten Fragen zu einzelnen Haushaltspositionen oder Investitionen bestehen, können diese auch vorab an die Verwaltung gestellt werden. Die Antworten werden dann in den Sitzungen erfolgen.

Zusammenfassung

Zum Stand 30.09.2025 kann der Haushaltsplan 2025 voraussichtlich eingehalten werden. Die geplanten Erträge werden momentan aufgrund eines guten Gewerbesteuer-Solls eingehalten. Die

Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres stimmen größtenteils mit den zur Verfügung gestellten Mitteln auch unter Berücksichtigung der globalen Mittelkürzung überein. Die Hochrechnung zum 31.12.2025 weist aktuell eine leichte Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses aus. Diese Hochrechnung des Jahresergebnisses wird sich voraussichtlich auch direkt im Finanzhaushalt widerspiegeln, da es sich bei der leichten Haushaltsverbesserung um zahlungswirksame Vorgänge handelt.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2025 hatte die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“ (angespannte Finanzlage). Die aktuellen Änderungen am Haushaltsplan werden zu keiner Änderung in der Bewertung des Haushaltslage führen, sodass der Status gelb weiterhin gegeben sein wird. Aus Sicht der Verwaltung sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr nach dem Bericht zum 30.09.2025.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den HFSA und die Stavo:

Vom Plan-Ist-Vergleich zum 30.09.2025 zum Haushaltsvollzug 2025 gemäß § 28 GemHVO wird Kenntnis genommen.

Demnach sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr 2025 erforderlich.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.